

prüfung¹⁸ an, ersucht den Generalsekretär, die vollständige Durchführung der Ziffern 20 a) bis c), 20 e), 27, 29, 33, 35 und 39 des Anhangs unter Berücksichtigung der Bestimmungen der die Tätigkeit des Amtes betreffenden Resolutionen der Generalversammlung sicherzustellen, und ersucht den Generalsekretär ferner, zu den Ziffern 19, 20 d), 21, 22, 24, 42 und 43 des Anhangs keine Maßnahmen zu ergreifen;

6. *beschließt*, sich spätestens während des Hauptteils ihrer sechsundsechzigsten Tagung erneut mit den Fragen und den Empfehlungen in den Ziffern 19, 20 d), 21, 22, 24, 42 und 43 des Anhangs zum Jahresbericht des Unabhängigen beratenden Ausschusses für Rechnungsprüfung zu befassen, und bittet in dieser Hinsicht den Ausschuss, weiteren Rat zu einschlägigen Fragen zu erteilen, soweit er dies für erforderlich erachtet;

7. *ersucht* den Generalsekretär, das Amt für interne Aufsichtsdienste damit zu betrauen, in enger Abstimmung mit den zuständigen Hauptabteilungen und Bereichen, namentlich der Hauptabteilung Management und dem Bereich Rechtsangelegenheiten des Sekretariats, Schlüsseltermini des Aufsichtswesens umfassend zu definieren und zusammenzustellen, eingedenk der von dem Rat der Rechnungsprüfer und der Gemeinsamen Inspektionsgruppe verwendeten vorhandenen Definitionen und unter Berücksichtigung der Auffassungen des Unabhängigen beratenden Ausschusses für Rechnungsprüfung;

8. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, das Amt für interne Aufsichtsdienste damit zu betrauen, der Generalversammlung spätestens während des Hauptteils ihrer sechsundsechzigsten Tagung die Termini vorzulegen, deren Definition der Anleitung durch die Versammlung bedarf;

9. *erinnert* daran, dass das Amt für interne Aufsichtsdienste im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen unter der Führung des Generalsekretärs Handlungsfreiheit bei der Wahrnehmung seiner internen Aufsichtsfunktionen besitzt;

10. *bekräftigt*, dass das Amt für interne Aufsichtsdienste ein internes Organ unter der Führung des Generalsekretärs ist und als solches alle einschlägigen Vorschriften, Regeln, Leitsätze und Verfahren der Vereinten Nationen einhalten muss;

11. *verweist* auf die Rolle, die dem Managementausschuss dabei zukommt, die Umsetzung der Empfehlungen der Aufsichtsorgane genau zu verfolgen, und betont, wie wichtig die Weiterverfolgung mit den Programmleitern ist, um die vollständige, rasche und fristgerechte Umsetzung dieser Empfehlungen sicherzustellen;

12. *weist darauf hin*, dass die in Ziffer 1 c) ihrer Resolution 59/272 genannten Berichte nur den Mitgliedstaaten auf deren Ersuchen zur Verfügung gestellt werden;

13. *beschließt*, die Aufgaben und die Berichterstattungsverfahren des Amtes für interne Aufsichtsdienste und alle anderen Angelegenheiten, die sie für angemessen erachtet, auf ihrer neunundsechzigsten Tagung zu evaluieren und zu überprüfen und zu diesem Zweck in die vorläufige Tagesordnung der genannten Tagung den Punkt „Überprüfung der Durchführung der Resolutionen 48/218 B, 54/244, 59/272 und 64/263 der Generalversammlung“ aufzunehmen.

RESOLUTION 64/264

Verabschiedet auf der 86. Plenarsitzung am 13. Mai 2010, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/64/774, Ziff. 6).

64/264. Finanzierungsregelungen für die Stabilisierungsmission der Vereinten Nationen in Haiti für den Zeitraum vom 1. Juli 2009 bis 30. Juni 2010

Die Generalversammlung,

nach Behandlung der Mitteilung des Generalsekretärs über die Finanzierungsregelungen für die Stabilisierungsmission der Vereinten Nationen in Haiti für den Zeitraum

vom 1. Juli 2009 bis 30. Juni 2010¹⁹ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen²⁰,

unter Hinweis auf die Resolution 1529 (2004) des Sicherheitsrats vom 29. Februar 2004, mit der der Rat seine Bereitschaft erklärte, eine Stabilisierungstruppe der Vereinten Nationen einzurichten, um die Fortsetzung eines friedlichen und verfassungsmäßigen politischen Prozesses und die Aufrechterhaltung eines sicheren und stabilen Umfelds in Haiti zu unterstützen,

sowie unter Hinweis auf die Resolution 1542 (2004) des Sicherheitsrats vom 30. April 2004, mit der der Rat die Einrichtung der Stabilisierungsmission der Vereinten Nationen in Haiti für einen Anfangszeitraum von sechs Monaten beschloss, und die späteren Resolutionen, mit denen der Rat das Mandat der Mission verlängerte, zuletzt Resolution 1892 (2009) vom 13. Oktober 2009, mit der der Rat beschloss, dass die Mission aus einem militärischen Anteil von bis zu 6.940 Soldaten aller Dienstgrade und einem Polizeiateil von bis zu 2.211 Polizisten bestehen wird, und das Mandat der Mission bis zum 15. Oktober 2010 verlängerte,

ferner unter Hinweis auf die Resolution 1908 (2010) des Sicherheitsrats vom 19. Januar 2010, mit der der Rat die Erhöhung der Gesamttruppenstärke der Mission billigte, um die Sofortmaßnahmen zur Wiederherstellung, zum Wiederaufbau und zur Stabilisierung zu unterstützen, und beschloss, dass die Mission aus einem militärischen Anteil von bis zu 8.940 Soldaten aller Dienstgrade und einem Polizeiateil von bis zu 3.711 Polizisten bestehen wird,

unter Hinweis auf ihre Resolution 58/315 vom 1. Juli 2004,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 58/311 vom 18. Juni 2004 über die Finanzierung der Mission und ihre späteren diesbezüglichen Resolutionen, zuletzt Resolution 63/294 vom 30. Juni 2009,

in Bekräftigung der in den Resolutionen der Generalversammlung 1874 (S-IV) vom 27. Juni 1963, 3101 (XXVIII) vom 11. Dezember 1973 und 55/235 vom 23. Dezember 2000 festgelegten allgemeinen Grundsätze für die Finanzierung der Friedenssicherungsentsätze der Vereinten Nationen,

eingedenk dessen, dass es unerlässlich ist, die Mission mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, damit sie ihren Aufgaben nach den entsprechenden Resolutionen des Sicherheitsrats nachkommen kann,

1. *ersucht* den Generalsekretär, den Missionsleiter zu beauftragen, künftige Haushaltsvoranschläge im vollen Einklang mit den Bestimmungen der Resolutionen der Generalversammlung 59/296 vom 22. Juni 2005, 60/266 vom 30. Juni 2006 und 61/276 vom 29. Juni 2007 sowie anderer einschlägiger Resolutionen auszuarbeiten;

2. *nimmt Kenntnis* von dem Stand der Beiträge zu der Stabilisierungsmission der Vereinten Nationen in Haiti per 31. März 2010, namentlich von den noch ausstehenden Beiträgen in Höhe von 105,2 Millionen US-Dollar, was etwa 4 Prozent der gesamten veranlagten Beiträge entspricht, vermerkt mit Besorgnis, dass nur achtunddreißig Mitgliedstaaten ihre Beiträge vollständig entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten, insbesondere diejenigen mit Beitragsrückständen, nachdrücklich auf, die Entrichtung ihrer noch ausstehenden Beiträge sicherzustellen;

¹⁹ A/64/728.

²⁰ A/64/660/Add.10.

3. *dankt* denjenigen Mitgliedstaaten, die ihre Beiträge vollständig entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, alles zu tun, um sicherzustellen, dass ihre Beiträge für die Mission vollständig entrichtet werden;

4. *bekundet ihre Besorgnis* über die Finanzlage bei den friedenssichernden Tätigkeiten, insbesondere was die Kostenerstattung an die truppenstellenden Länder betrifft, denen durch die Beitragsrückstände bestimmter Mitgliedstaaten zusätzliche Belastungen erwachsen;

5. *bekundet außerdem ihre Besorgnis* über die Verzögerungen, mit denen der Generalsekretär bei der Entsendung einiger Friedenssicherungsmissionen der letzten Zeit, insbesondere derjenigen in Afrika, und bei ihrer Ausstattung mit ausreichenden Ressourcen konfrontiert war;

6. *betont*, dass alle künftigen und bestehenden Friedenssicherungsmissionen im Hinblick auf finanzielle und administrative Regelungen gleich und nichtdiskriminierend zu behandeln sind;

7. *betont außerdem*, dass alle Friedenssicherungsmissionen mit ausreichenden Ressourcen auszustatten sind, damit sie ihr jeweiliges Mandat wirksam und effizient wahrnehmen können;

8. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, so weit wie möglich von den Einrichtungen und Ausrüstungsgegenständen in der Versorgungsbasis der Vereinten Nationen in Brindisi (Italien) Gebrauch zu machen, um die Beschaffungskosten für die Mission auf ein Mindestmaß zu beschränken;

9. *ersucht* den Generalsekretär, dafür zu sorgen, dass den Entwürfen der Friedenssicherungshaushalte die entsprechenden Mandate der beschlussfassenden Organe zugrunde liegen;

10. *schließt sich* den Schlussfolgerungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen²⁰ an und ersucht den Generalsekretär, ihre vollständige Umsetzung sicherzustellen;

11. *ersucht* den Generalsekretär, für die vollständige Durchführung der einschlägigen Bestimmungen ihrer Resolutionen 59/296, 60/266 und 61/276 zu sorgen;

12. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, alles Erforderliche zu veranlassen, um sicherzustellen, dass die Mission so effizient und sparsam wie möglich verwaltet wird;

13. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, sich zur Senkung der mit der Beschäftigung von Bediensteten des Allgemeinen Dienstes verbundenen Kosten auch weiterhin zu bemühen, in der Mission Ortskräfte auf Stellen des Allgemeinen Dienstes zu beschäftigen, entsprechend den Erfordernissen der Mission;

Finanzierungsregelungen für den Zeitraum vom 1. Juli 2009 bis 30. Juni 2010

14. *ermächtigt* den Generalsekretär, für den Zeitraum vom 1. Juli 2009 bis 30. Juni 2010 Verpflichtungen bis zu einem Höchstbetrag von insgesamt 120.641.800 Dollar für den Einsatz der Mission einzugehen;

Finanzierung der Verpflichtungsermächtigung

15. *beschließt*, den Betrag von 120.641.800 Dollar für den Zeitraum vom 1. Juli 2009 bis 30. Juni 2010 entsprechend den in der Resolution 64/249 der Generalversammlung vom 24. Dezember 2009 aktualisierten Kategorien und unter Berücksichtigung des in der Versammlungsresolution 64/248 vom 24. Dezember 2009 festgelegten Beitragsschlüssels für das Jahr 2010 unter den Mitgliedstaaten zu veranlagern;

16. *betont*, dass keine Friedenssicherungsmission durch Anleihen bei anderen aktiven Friedenssicherungsmissionen finanziert werden darf;

17. *ermutigt* den Generalsekretär, auch künftig zusätzliche Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherheit des gesamten Personals zu gewährleisten, das unter dem Dach der Vereinten Nationen an der Mission beteiligt ist, eingedenk der Ziffern 5 und 6 der Resolution 1502 (2003) des Sicherheitsrats vom 26. August 2003;

18. *bittet* um freiwillige Beiträge für die Mission in Form von Barzahlungen sowie in Form von für den Generalsekretär annehmbaren Dienst- und Sachleistungen, die je nach Bedarf entsprechend den von der Generalversammlung festgelegten Verfahren und Gepflogenheiten zu verwalten sind;

19. *beschließt*, den Punkt „Finanzierung der Stabilisierungsmission der Vereinten Nationen in Haiti“ auf ihrer vierundsechzigsten Tagung weiter zu behandeln.

RESOLUTION 64/268

Verabschiedet auf der 101. Plenarsitzung am 24. Juni 2010, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/64/547/Add.1, Ziff. 7).

64/268. Finanzberichte und geprüfte Rechnungsabschlüsse sowie Berichte des Rates der Rechnungsprüfer

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 63/246 B vom 30. Juni 2009 und 64/227 vom 22. Dezember 2009,

nach Behandlung des Finanzberichts und der geprüften Rechnungsabschlüsse für den Zwölfmonatszeitraum vom 1. Juli 2008 bis 30. Juni 2009 und des Berichts des Rates der Rechnungsprüfer über die Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen²¹, des Berichts des Generalsekretärs über die Umsetzung der Empfehlungen des Rates der Rechnungsprüfer zu den Friedenssicherungseinsätzen der Vereinten Nationen für die am 30. Juni 2009 abgelaufene Finanzperiode²², des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen betreffend den Bericht des Rates der Rechnungsprüfer über die Rechnungen der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen für die am 30. Juni 2009 abgelaufene Finanzperiode²³ und der mündlichen Erklärung der Vorsitzenden des Beratenden Ausschusses²⁴,

1. *nimmt* die geprüften Rechnungsabschlüsse für die Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen im Zeitraum vom 1. Juli 2008 bis 30. Juni 2009²¹ *an*;

2. *nimmt Kenntnis* von den Bemerkungen in dem Bericht des Rates der Rechnungsprüfer²⁵ und schließt sich den darin enthaltenen Empfehlungen an;

3. *verweist* auf ihre Resolutionen 48/216 A bis D vom 23. Dezember 1993 und betont, wie wichtig es ist, dass sich der Rat der Rechnungsprüfer, der Generalsekretär und der Beratende Ausschuss für Verwaltungs- und Haushaltsfragen bei der Prüfung der Fristen für die Herausgabe ihrer jeweiligen Berichte zum Tagesordnungspunkt „Finanzberichte und geprüfte Rechnungsabschlüsse sowie Berichte des Rates der Rechnungsprüfer“ ab-

²¹ *Official Records of the General Assembly, Sixty-fourth Session, Supplement No. 5 (A/64/5), Vol. II.*

²² A/64/702.

²³ A/64/708.

²⁴ Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-fourth Session, Fifth Committee*, 28. Sitzung (A/C.5/64/SR.28) und Korrigendum.

²⁵ *Ebd., Sixty-fourth Session, Supplement No. 5 (A/64/5), Vol. II, Kap. II.*